Bekanntmachung der Stadt Quickborn

Die Stadt Quickborn macht die nachstehende Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Planfeststellunsbehörde – hiermit örtlich bekannt.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Planfeststellungsbehörde -

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und der Landesgrenze zu Hamburg Abschnitt 6 zwischen der Anschlussstelle Quickborn und der Landesgrenze Schleswig-Holstein (SH) / Hamburg (HH) (Bau-km 133+300 bis Bau-km 144,026)

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, vom 22.05.2013 zum Az.: StD-553.32-04/11 gem. § 141 Abs. 4 Satz 2 LVwG und gem. § 9 Abs. 2 UVPG

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Planfeststellungsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 22.05.2013 (StD-553.32-04/11) ist der Plan für das Bauvorhaben Ausbau der Bundesautobahn A7 zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und der Landesgrenze zu Hamburg, Abschnitt 6 zwischen zwischen der Anschlussstelle Quickborn und der Landesgrenze Schleswig-Holstein (SH) / Hamburg (HH), auf dem Gebiet der Stadt Quickborn und Norderstedt sowie der Gemeinden Hasloh, Bönningstedt, Tackesdorf, Padenstedt, Hagen und Großenaspe, Kreise Segeberg, Pinneberg und Rendsburg- Eckernförde mit Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Anhörungsverfahrens ergeben haben, festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbereich beginnt bei Betr.-km 133,300 und endet bei Betr.-km 144,026.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise (Ziffer 1 und 2):

1 Festgestellte Straßenbaumaßnahme

Aufgrund des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S.2585) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17.Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), und des § 40 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Neufassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), werden hiermit die Pläne für die in den Städten Quickborn und Norderstedt sowie den Gemeinden Hasloh (Stadt Quickborn), Bönningstedt (Stadt Quickborn), Tackesdorf (Amt Mittelholstein), Padenstedt (Amt Mittelholstein), Hasloh (Amt Pinnau), Hagen (Amt Bad Bramstedt- Land) und Großenaspe (Amt Bad Bramstedt- Land), der Kreise: Pinneberg, Segeberg und Rendsburg- Eckernförde durchzuführende Straßenbaumaßnahme wie folgt festgestellt:

1.1 Verbreiterung der BAB A 7 auf insgesamt 6 Fahrstreifen

1.2 Anpassung der Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen an der Anschlussstelle Quickborn

1.3 Anpassung der Ein- und Ausfahrtsrampen der Rastanlage Holmmoor und der PWC-Anlagen Bönningstedt Ost und West

1.4 Ersatz des Unterführungsbauwerkes des Vorfluters Moorbek (BW 104) bei Bau-km 139+947

1.5 Ersatz des Unterführungsbauwerkes des Vorfluters Rugenwedelsau (BW 101) bei Bau-km 143+300

1.6 Anpassung der Überführungsbauwerke

-Überführung der Gemeindestraße Garstedter Weg (BW 103) bei Bau-km 141+286

-Überführung der Kreisstraße K 5 Norderstedter Straße (BW 102) bei Bau-km 143+005 und eines Radweges (BW 102a) bei Bau-km 143+012

-Anpassung des Unterführungsbauwerkes des Vorfluters Gronau (BW 108) bei Bau-km 134+890)

1.7 Bau eines Lärmschutzwalles im Bereich „Quickborner Heide Ost“ von Bau-km 133+593 bis 133+693 und 133+715 bis 133+779

1.8 Bau einer Lärmschutzwand an der Tank- und Rastanlage Holmmoor auf der Westseite von Bau-km 136+652 bis 136+882 und auf der Ostseite von Bau-km 136+460 bis 136+690

1.9 Bau eines Lärmschutzwalles im Bereich „Quickborn Ost“ von Bau-km 135+279 bis 135+550 und Bau-km 135+800 bis 136+415 sowie einer Lärmschutzwand von Bau-km 135+550 bis 135+785

1.10 Bau eines Lärmschutzwalles im Bereich „Bönningstedt“ von Bau-km 143+808 bis 144+026

1.11 Ausweisung von Entschädigungsansprüchen für passive Lärmschutzansprüche dem Grunde nach an einzelnen Gebäuden im Nahbereich der Trasse

1.12 Bau von Absetzschächten, Absetzbecken und Regenrückhaltebecken im Nahbereich der Trasse

1.13 Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes im Nahbereich der Trasse sowie trassenferne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemeinden Tackesdorf (Flur 3) und Hasloh (Flur 7)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Quickborn, der Stadt Norderstedt und der Gemeinden Hasloh und Bönningstedt (Amt Pinnau) sowie der Gemeinde Tackesdorf (Amt Handerau-Hademarschen)

2 Maßgaben (Planänderungen und Auflagen)

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Maßgaben:

2.1 Planänderungen und Auflagen

2.1.1 Planänderungen

-Erneuerung und Erhöhung einer bestehenden Lärmschutzwand entlang der Friedrichsgaber Straße auf einer Länge von 165 m

-Bau eines Lärmschutzwalles westlich der A 7 von Bau-km 134+324 bis 134+600

-Bau einer Lärmschutzwall- Wand Kombination westlich der A 7 von Bau-km 134+600 bis 134+862,5

-Bau einer Lärmschutzwand westlich der A 7 von Bau-km 134+862,5 bis 134+908

-Bau eines Lärmschutzwalles westlich der A 7 von Bau-km 134+908 bis 136+455

-Verlegung eines Wirtschaftsweges im Zuge des Neubaus des Lärmschutzwalles von Bau-km 136+020 bis 136+455

-Erhöhung eines bestehenden Lärmschutzwalles mittels einer Lärmschutzwand östlich der A 7 von Bau-km 133+300 bis 133+575

-Ergänzung der lärmtechnischen Untersuchung in Bezug auf die zusätzlichen aktiven Lärmschutzablagen

-Vollschutzuntersuchung für die Bereiche Schwartmoorallee, Falkengrund und Ulzburger Landstraße sowie weitere Variantenuntersuchungen und Summenpegelbetrachtungen in der Lärmtechnischen Untersuchung ergänzt

-Ergänzung und Aktualisierung der Luftschadstofftechnischen Untersuchung

-Überarbeitung der wassertechnischen Untersuchung

-Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes
-Ergänzung von Kompensationsmaßnahmen in den Gemeinden Hagen, Padenstedt und Großenaspe

Unwesentliche Änderungen und Ergänzungen in den ausgelegten Plänen wie provisorische Zufahrten, geringfügige Verlegungen von Wirtschaftswegen und Entwässerungseinrichtungen, kleinere Änderungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden nicht einzeln aufgeführt; sie sind aus den Deckblättern und Blaueintragungen der festgestellten Pläne zu entnehmen.

2.1.2 Auflagen

Über die in den Planunterlagen dargestellten Vorkehrungen und Schutzauflagen hinaus wurden zum Wohle der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter Vorkehrungen und Schutzauflagen angeordnet.

2.2 Wasserhaushalt

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch die gemäß § 19 Wasserhaushaltgesetz (WHG) nach §§ 8,10,11 und 67 - 71 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Hierzu sind Nebenbestimmungen angeordnet.

2.3 Landschaftspflege

2.3.1 Genehmigung des Eingriffs in die Natur

Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in die Natur werden gemäß §17 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs.1 LNatSchG im Benehmen sowie der Ausgleich und der Ersatz im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) genehmigt.

2.3.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Dem Vorhabenträger wird hiermit im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG zur Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope - 131 m Knick, 111 m Redder und 51 m Feldhecke - erteilt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG werden vollständig kompensiert(vgl. Anlage 12 des festgestellten Plans).

2.3.3 Zulässigkeit gemäß § 34 BNatSchG – Natura 2000

Die vorgelegte Prüfung zur Verträglichkeit für das von dem Vorhaben berührte Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung -„Pinnau / Gronau“ DE 2225-303 - ergab, dass sich durch das Vorhaben keine erheblichen vorhabens- und kumulationsbedingten Beeinträchtigungen ergeben oder ausgelöst werden. Die Verträglichkeitsprüfung ist gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG durchgeführt worden. Die Realisierung des Vorhabens A7 ist im Sinne des § 34 BNatSchG zulässig.

2.3.4 Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Das Vorhaben ist gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

2.3.5 Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 27 a LNatSchG

Hiermit wird dem Vorhabenträger vorsorglich eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten zu den Fristen zur Beseitigung von Gehölzen und Gebüschen vom 15. März bis 30. September des § 27 a LNatSchG erteilt.

2.3.6 Nebenbestimmungen

Es sind Nebenbestimmungen auferlegt worden.

2.4 Lärmschutz

2.4.1 Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Dem Vorhabenträger wurden auf der Grundlage der §§ 41 - 43 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), die Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzanlagen auferlegt, die zum Schutze der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendig sind.

2.4.2 Entschädigungsansprüche - Passive Lärmschutzmaßnahmen

Über den unter Ziffer 2.4.1 dargestellten Umfang an aktiven Lärmschutzmaßnahmen hinaus sind in dem Planfeststellungsbereich verbleibende Restbetroffenheiten ermittelt und planfestgestellt worden, für die dem Grunde nach Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden (passive Lärmschutzmaßnahmen) bestehen.

2.5 Inanspruchnahme von Waldflächen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält die gemäß § 9 Bundeswaldgesetz i.V.m. § 9 Landeswaldgesetz erforderliche Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen. Hierzu sind Nebenbestimmungen ergangen.

2.6 Widmung, Einziehung, Umstufung

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch Verkehrsübergabe gem. § 2 Abs. 6 a FStrG als gewidmet.

Entscheidung über Einwendungen, Forderungen und Anträge

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwender werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

1. Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage erhoben werden.

2. Die Klage und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich einzulegen. Sie ist gegen den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, - Planfeststellungsbehörde -, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, zu richten.

3. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

4. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

5. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 17 e Abs. 5 FStrG).

6. Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17 e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung, da für die planfestgestellte Maßnahme nach dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.01.2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), der vordringliche Bedarf festgestellt ist.

7. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung

des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17 e Abs. 2 S. 2 FStrG).

8. Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer Deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

III.

Hinweis auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **vom 20.06.2013 bis einschließlich 04.07.2013** im

- Rathaus der Stadt Quickborn
  (gemeinsamer Ort der Auslegung für die Stadt Quickborn, die Gemeinde Bönningstedt und die Gemeinde Hasloh)
  Sitzungsraum 3
  Rathausplatz 1
  25451 Quickborn

- Rathaus der Stadt Norderstedt
  Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
  2. Stock, Zimmer 229
  Rathausallee 50
  22846 Norderstedt

- Amt Mittelholstein
  Bürgerbüro
  Lindenstraße 21
  24594 Hohenwestedt

- Amt Mittelholstein
  Bürgerbüro Hanerau-Hademarschen
  Zimmer 3
  Kaiserstraße 11
  25557 Hanerau-Hademarschen

- Amt Mittelholstein
  Bürgerbüro Aukrug
  Bargfelder Str. 10
  24613 Aukrug

- Amt Bad Bramstedt-Land
  Zimmer 19
  König-Christian-Str. 6
  24576 Bad Bramstedt

während der regulären Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs. 4 S. 2 LVwG).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertreters vorzulegen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Kiel, den 22.05.2013

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Planfeststellungsbehörde -

Gez. Müller

Quickborn, den 24.05.2013

Stadt Quickborn
Der Bürgermeister

Im Auftrage

Gez. Voß